



918900204600

Gemeinde

Pöcking
Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

"Ortsmitte Teil III"
für den Bereich Hauptstraße zwischen
Einmündung Michael-Ruhdorfer-Straße
und Raiffeisenplatz

Grünordnungsplanung

Dipl.-Ing. (FH) Fritz Erhard
Landschaftsarchitekt
Hindenburgstr. 44 a
82343 Pöcking

Planfertiger

Udo Vierck, Dipl.-Ing. Architekt
Architektur + Ortsplanung
Grasserstraße 8
80339 München

Plandatum

22.02.2001
09.04.2001
14.05.2001
06.11.2001
18.04.2002
24.07.2003
12.02.2004
16.03.2006

Die Gemeinde Pöcking erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Bebauungspläne "Ortsmitte Teil I" in der Fassung vom 16.11.1999, "Dorfmoos West" in der Fassung vom 05.10.1967 sowie "Änderung Dorfmoos West" in der Fassung vom 01.10.1980.

A.	Festsetzungen
1.	Abgrenzungen
1.1	 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
1.2	 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
1.3	 Auf Grundstücksteilflächen bezogene Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
2.	Art der Nutzung
2.1	 Mischgebiet
2.2	 Dorfgebiet
2.3	 allgemeines Wohngebiet
2.4	Für den auf Flur Nr. 3/1 im Allgemeinen Wohngebiet angesiedelten Zimmereibetrieb sind Erneuerungen allgemein zugelassen.
2.5	 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
2.6	 Kirche
2.7	 Rathaus
2.8	 Feuerwehr
2.9	 Soziale Dienste
2.10	 Kindergarten
2.11	 private Grünfläche
2.12	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß
2.13	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Garagen oder Gewerbe im Erdgeschoß und Gewerbe im Obergeschoß
2.14	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß, Gewerbe im 1. Obergeschoß und Wohnen im Dachgeschoß
2.15	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß, Wohnen oder Gewerbe im 1. Obergeschoß und Wohnen im Dachgeschoß
2.16	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß, Wohnen oder Gewerbe im 1. Obergeschoß und im Dachgeschoß
2.17	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Garagen oder Gewerbe im Erdgeschoß und Wohnen oder Gewerbe im Obergeschoß
2.18	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß und Wohnen oder Gewerbe im Obergeschoß
2.19	 Gliederung der Art der baulichen Nutzung: Gewerbe im Erdgeschoß und Wohnen im Obergeschoß
2.20	Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind allgemein zugelassen. Nebengebäude sind im allgemeinen Wohngebiet jedoch nur bis zu einer Grundfläche von 10 m ² und nur einmal pro Grundstück zulässig, soweit keine größere Fläche in der Planzeichnung festgesetzt ist.
3.	Maß der baulichen Nutzung
3.1	 Höchstzulässige Grundfläche (Hauptbaukörper einschließlich sonstiger Gebäudeteile, zu denen auch Erker, Balkone, Überdachungen etc. zählen), z.B. 215 qm. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um max. 50 vom Hundert überschritten werden.
3.2	 Höchstzulässige Geschoßfläche, z.B. 385 qm
3.3	 Höchstzulässige Wandhöhe, z.B. 4,0 m. (Sie wird bergseitig gemessen von Oberkante des natürlichen Geländes bis Schnittkante Außenfläche Hauswand mit Oberfläche Dach.)
3.4	 Höchstzulässige Außenwandhöhe, z.B. 4,5 m. (Sie wird an dem bezeichneten Meßpunkt von OK Gelände bis Schnittkante Außenfläche Hauswand mit Oberfläche Dach gemessen.)
3.5	 Höchstzulässige Außenwandhöhe, z.B. 6,5 m und Geländehöhe am Meßpunkt, z.B. 672,0 m über NN.
4.	Bauweise, Bauräume
4.1	Mit Ausnahme der Doppelhäuser auf Grundstück Flur Nr. 8 , 9 und 94 sind nur Einzelhäuser zugelassen.
4.2	 Baugrenze Ein Vortreten sonstiger Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Überdachungen etc. über die Baugrenzen und Baulinien kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie zum Hauptbaukörper untergeordnet bleiben, das heißt eine Tiefe von 1,50 m und eine Breite von 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
4.3	 Baulinie Entlang der Baulinie ist eine durchgehende Bebauung ohne Unterbrechung vorzusehen.
5.	Bauliche Gestaltung
5.1	Das natürliche Gelände ist in seiner Höhenlage zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zugelassen. Geländeanpassungen bis ± 0,3 m sind zugelassen.
5.2	Konstruktives und farbiges Absetzen von Sockelbereichen ist, soweit nicht bei historischen Bauernhäusern vorhanden, nicht zugelassen. (Der Putz kann im Spritzwasserbereich als Zementputz mit Isolierzusatz ausgeführt werden.)
5.3	Die Außenwände sind mit glattem Putz und ohne auffällige Strukturen oder in Holz auszuführen. Putz und Holz sind naturbelassen zu verwenden oder zu streichen, jedoch nur in hellen Farbtönen.
5.4	Der gewerblich genutzte Teil der "historischen Bauernhäuser" ist vom Wohnteil durch eine Holzverschalung abzusetzen.
5.5	Kniestöcke sind über dem Erdgeschoß allgemein, über den Obergeschossen jedoch nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen. Gemessen wird die Höhe von Oberkante Rohdecke bis Schnittkante Außenfläche Hauswand mit Oberfläche Dach.
5.6	 Satteldach
5.7	 Pultdach, mit Angabe des Anstiegs der Dachneigung
5.8	 Walmdach
5.9	 Mansarddach
5.10	 Dachneigung z.B. 34°. Die Dachneigung kann von der Vorgabe um ± 2° abweichen, muß aber innerhalb eines Bauraumes einheitlich gewählt werden.
5.11	 Hauptfirstrichtung
5.12	Für die Dacheindeckung sind bis zu einer Dachneigung von 20° Titanzinkblech oder voroxydiertes Kupferblech, darüber auch Ziegelplatten oder Dachsteine in hellen Rottönen zu verwenden.

5.13	Die Traufe ist für das jeweilige Gebäude umlaufend, gleichbleibend ohne Versätze einzuhalten. Höhensprünge in der Firstlinie sind ebenfalls nicht zugelassen.
5.14	Der Dachüberstand beträgt mindestens 0,4 m am Giebel und 0,6 m an der Traufe.
5.15	Die Dachkonstruktion mit Sparren und Dachschalung bleibt im Bereich der Überstände frei sichtbar.
5.16	Eine Belichtung der Dachräume über die Dachfläche ist über dachflächenbündige Fenster zugelassen. Bei Gebäuden mit mehr als 18,00 m Länge ist je Dachseite eine achsensymmetrisch angeordnete dachflächenbündige oder prismenförmige Dachkonstruktion entsprechend der nachstehenden Schemakizze zugelassen. Die Abdeckung des Dachaufbaus (Dachprisma) ist in einer verbleichten (Kupfer oder kupferfarben) Konstruktion auszuführen. Sie darf eine Neigung von 10° nicht überschreiten. Der Dachaufbau (Dachprisma) muss sich über mindestens 1/3, höchstens 2/3 der Gebäudelänge erstrecken und darf eine Konstruktionshöhe von 2,40 m nicht überschreiten. Die Konstruktionshöhe wird von OK FFB Dachgeschoß bis OK Dachhaut an der Außenkante gemessen. Eine Zweitteilung des Dachaufbaus (Dachprisma) ist ausnahmsweise zulässig. Die Vorderkante des Dachaufbaus (Dachprisma) muss mindestens 0,30 m hinter der Außenfläche Außenwand liegen. Dachaufbauten (Dachprismen) sind nur auf Dächern mit einer Dachneigung ab 33° zulässig.
	 Alternativ zu der vorgenannten Dachaufbaukonstruktion ist im Falle einer Sanierung/eines Umbaus eines historischen Bauernhauses je Gebäude ein Zwerchgiebel (SD, DN an das Hauptgebäude angepaßt, Dachdeckungsmaterial wie das Hauptdach) zulässig, der eine Außenbreite von max. 4,50 m aufweisen darf und dessen First mindestens 0,75 m unter dem Hauptfirst liegen muss.
	Für die Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 ist je Gebäude ein Zwerchgiebel mit einer Breite von bis zu 4,50 m zulässig. Der First des Zwerchgiebels muß mindestens 0,75 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
5.17	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, für das entsprechende Gewerbe, und nur in der Erdgeschoßzone zugelassen. Die Höhe von Schriften darf 0,2 m, die Größe von Zeichen 0,6 x 0,6 m nicht überschreiten. Großflächige Werbetafeln und großflächiges Bekleben von Schaufensterflächen ist nicht zugelassen. Leuchtreklame, selbstleuchtende sowie sich bewegende Reklamehinweise sind nicht zugelassen.
5.18	Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind nur als dachflächenbündig integrierte Module zugelassen.
5.19	Bei den bezeichneten historischen Bauernhäusern ist das Garagentor mit einem für landwirtschaftliche Betriebsgebäude üblichen Holzschiebetor zu versehen.
5.20	Die Ecken der Gebäude müssen von geschlossenen Außenwandflächen gebildet werden. Zurückspringende Innenecken und im Eck angeordnete Fenster sind nicht zugelassen. Die Wandvorlage im Eck muß mindestens 0,5 m betragen.
5.21	Balkone müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m von der Gebäudeecke einhalten.
6.	Bereiche besonderer Prägung
6.1	 In den westlichen Grundstücksf lächen der Anwesen "historische Bauernhäuser" westlich der Hauptstraße wird ein Bereich besonderer Prägung festgesetzt, in denen nur Holzhäuser oder holzverschaltete Häuser mit einer Giebelbreite von höchstens 10 m zugelassen sind. Weitere Festsetzungen: GRZ 0,15 mit höchstens 10% Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO, WH 4,50 m, SD 36°.
7.	Nebenanlagen
7.1	 Umgrenzung der Flächen für offene Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude
7.2	 Umgrenzung der Flächen für Tiefgaragen
7.3	 Nebengebäude mit höchstens 3,5 m Wandhöhe, soweit nichts anderes festgesetzt ist.
7.4	 Garage
7.5	 Stellplatz
7.6	 Carport
7.7	 Tiefgarage
7.8	 Gemeinschaftstiefgarage
7.9	 überdachte Rampe
7.10	 offene Rampe
7.11	Bei den bezeichneten historischen Bauernhäusern sind Garagen ausschließlich im gewerblich genutzten Teil unterzubringen.
7.12	Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von 0,6 m zu versehen. Ihre Einfahrten sind, soweit sie nicht als offene Rampe festgesetzt sind, vollständig zu umbauen. Der Einfahrtsbereich ist mit einem lärmarmen Belag zu versehen. Wände und Decken sind in einer Tiefe von 6,0 m nicht mit schallharten Oberflächen auszuführen (z.B. durch Aufbringen von Rauputz). Eine gerichtete Schallabstrahlung und eine Blendung durch ausführende Autos auf gegenüberliegende Gebäude ist zu vermeiden. Tiefgaragen sind mit einem Tor zu versehen, das sich vom Auto aus bedienen läßt.
7.13	Über die festgesetzten Stellplätze und Garagen hinaus ist die Errichtung weiterer Stellplätze und Garagen zulässig. Vorrangig sind jedoch die festgesetzten Stellplätze und Garagen zu errichten.
7.14	Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden gelten die für die Hauptgebäude erlassenen Gestaltungsfestsetzungen sinngemäß.
8.	Verkehr
8.1	 Straßenbegrenzungslinie
8.2	 öffentliche Straßenverkehrsfläche
8.3	 öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenbegleitgrün
8.4	 Parkstreifen für Senkrechtaufstellung
8.5	 Parkstreifen für Längsaufstellung
8.6	 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge, z.B. 3 m und 40 m.
8.7	Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen, Zäunen, Aufschüttungen, Ablagerungen o.ä. über 0,8 m Höhe, gemessen jeweils von der Fahrbahnoberkante in der Straßenmitte der Hauptstraße, freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m.
8.8	 Grundstückszufahrt
9.	Grünordnung
9.1	 zu erhaltende Einzelbäume, Standort eingemessen
9.2	 zu erhaltende Einzelbäume, Standort nicht eingemessen
9.3	 zu erhaltende Gehölzgruppe
9.4	 anzulegende und zu unterhaltende Bauerngärten

9.5	Baumschutz Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Während der Bauzeit sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz dieser Bäume nach DIN 18920 vorzunehmen.
9.6	 zu pflanzende Einzelbäume Wuchsklasse I und II Pflanzgröße Stammumfang 20–25 cm Artenliste: Aesculus hippocastanum – Roßkastanie Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn Carpinus betulus – Hainbuche Fagus sylvatica – Rotbuche Fraxinus excelsior – Esche Juglans regia – Walnuß Prunus avium – Vogelkirsche Quercus robur – Stieleiche Sorbus aucuparia – Eberesche Sorbus intermedia – Schwedische Mehlbeere Tilia cordata – Winterlinde
9.7	 zu beseitigende Bäume
9.8	Auf den privaten Grundstücken ist unter Anrechnung des Bestandes je 300 qm Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum nach Artenliste bzw. ein Obstbaum als Hoch- bzw. Halbstamm zu pflanzen.
9.9	Nichteinheimische, standortfremde, exotische Laub- oder Nadelgehölze sind nicht zugelassen.
9.10	Geschlossene Strauchpflanzungen und freiwachsende Hecken sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Artenliste Acer campestre – Feldahorn Cornus mas – Kornelkirsche Cornus sanguinea – Roter Hartriegel Corylus avellana – Hasel Crataegus monogyna – Weißdorn Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare – Liguster Lonicera xylosteum – Heckenkirsche Prunus spinosa – Schlehe Rosa spec. – Wildrosen Salix spec. – Strauchweiden Sambucus nigra – Holunder Viburnum lantana – Wolliger Schneeball Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
9.11	Für geschnittene Hecken an den Grundstücksgrenzen von Privatgärten sind ausschließlich Gehölze der folgenden Artenliste zu verwenden. Artenliste Acer campestre – Feldahorn Buxus sempervirens – Buchsbaum Carpinus betulus – Hainbuche Cornus mas – Kornelkirsche Fagus sylvatica – Rotbuche Ilex spec. – Stechhölse
9.12	Garagenwände sind mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
9.13	Als Einfriedung sind nur Staketenzäune bis 1,2 m Höhe oder freiwachsende oder geschnittene Hecken mit oder ohne Maschendrahtzaun zugelassen.
9.14	Alle befestigten Flächen auf privatem Grund sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, als wassergebundene Decke oder Kiesfläche, Natur- oder Betonsteinpflaster mit Rosenfuge in Sand- oder Splittbettung, Gefärbte Betonsteine und Betonverbundsteine sind unzulässig.
10.	Immissionsschutz
10.1	Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gilt: Die lärmbeaufschlagten Außenflächen (bei Dachgeschoßausbau einschließlich der Dachhaut) der einzelnen Raumarten, insbesondere der Aufenthaltsräume von Wohnungen (Art.45 BayBO) müssen – basierend auf der nachfolgenden Einteilung in Lärmpegelbereiche – ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß entsprechend Tabelle 8 und 10 der Din 4109 aufweisen. Die nächstgelegene straßenzugewandte Fassade der an die Hauptstraße angrenzenden Gebäude liegt im Lärmpegelbereich IV, die entsprechende Fassade entlang der Feldafinger Straße und der Hindenburgstraße liegt im Lärmpegelbereich III der DIN 4109.
10.2	Die Lüftungsöffnungen der Tiefgarage sind mindestens 5 m von Fenstern, Terrassen oder Spielbereichen entfernt anzuordnen.
11.	Vermaßung
11.1	 Längenmaß in Metern, z.B. 6.00 m
11.2	 Meßpunkt für Außenwandhöhe
12.	Teilungen Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Grundstücksteilungen genehmigungspflichtig.
13.	Hinweise
1.	 Bestehende Grundstücksgrenze
2.	 Aufzuhebende Grundstücksgrenze
3.	 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
4.	 Bestehende Flurstücksnummer, z.B. Flurstück Nr. 60
5.	 Bestehende Höhenlinie, z.B. 671,0 m ü. NN
6.	 Bestehende Haupt- und Nebengebäude
7.	 Zu beseitigendes Gebäude
8.	 historisches Bauernhaus
9.	 Eigentümerweg
10.	 Bushaltestelle
11.	Die Gebäude sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986 ff. entsprechen.
12.	Unverschlussten Niederschlagswasser ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei mangelhafter Versickerungsfähigkeit des Bodens ist die Niederschlagswasserbeseitigung auf eine andere Weise (z.B. öffentlicher Regenwasserkanal) sicherzustellen.
13.	Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000 (BGBl. Nr. 3/2000) erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei.



ÜBERSICHTSPLAN

Nord
M 1:5000 | 50 | 100 | 150

- Bauvorhaben sind gegen Schicht- bzw. Grundwasser zu sichern. Tiefgaragen sind wasserdicht auszubilden. Für Bauwasserhaltungen und Bauwerke im Grundwasser ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- Bei Gewerbe, das mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, dass Gewässerverunreinigungen nicht zu besorgen sind (vgl. § 19 g WHG ff.). Die VAWs in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, dies gilt auch für den Brandfall. Einzelheiten sind im jeweiligen Bauantrag darzustellen. Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf generell nicht über Sickerschächte bzw. unbefestigte Flächen in das Grundwasser gelangen oder über Regenwasserkanäle in ein oberflächengewässer eingeleitet werden, da dabei eine nachhaltig nachteilige Verunreinigung der Gewässer zu besorgen ist.
- Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter Bodenaushub ohne Humus verwendet werden. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt, so ist deren Ausmaß von einem einschlägigen Ingenieurbüro feststellen zu lassen und dem Landratsamt mitzuteilen.
- Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen sind aufgrund der Bewirtschaftung von Bauernhöfen nicht auszuschließen. Zumutbare Immissionen sind zu tolerieren.
- Zur Reinhaltung der Luft wird empfohlen, nach Möglichkeit Gas als Brennstoff zu verwenden.
- Die Zugangstüren zu Tiefgaragen sollen möglichst dicht schließen und sind mit geräuscharmen, mechanischen Türschließern auszustatten.
-  Fahrflächen
-  Geh- und Fahrflächen (Mischflächen)
-  Geh- und Radwege
-  Granitgroßsteinpflaster
-  Wegeführung auf privatem Grund
- Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

Kartengrundlage	digitale Flurkarte
Planfertiger	München, den <u>12. JULI 2006</u>  Udo Vierck Dipl.-Ing. Architekt Büro für Architektur und Ortsplanung
Gemeinde	Pöcking, den <u>13. JULI 2006</u>  Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Pöcking am 16.03.2000 gefasst und am 20.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.05.2001 hat in der Zeit vom 11.06.2001 bis 02.07.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.05.2001 hat in der Zeit vom 07.06.2001 bis 02.07.2001 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Pöcking am 18.04.2002 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes in der Fassung vom 18.04.2002 hat in der Zeit vom 30.09.2002 bis zum 30.10.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Eine neuerliche öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Pöcking am 14.07.2003 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes in der Fassung vom 24.07.2003 hat in der Zeit vom 06.11.2003 bis zum 08.12.2003 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Eine erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Pöcking am 12.02.2004, 24.02.2005 und 16.03.2006 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes in seiner letzten Fassung vom 16.03.2006 hat in der Zeit vom 09.06.2006 bis zum 23.06.2006 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.06.2006 bis zum 29.06.2006 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.03.2006 wurde vom Gemeinderat Pöcking am 29.06.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Pöcking, den 14.07.06

Rainer Schnitzler

Rainer Schnitzler
1. Bürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 14.07.06; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.03.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Pöcking, den 14.07.06

Rainer Schnitzler

Rainer Schnitzler
1. Bürgermeister

